

**Geschäftsordnung des Jagdbeirates bei der unteren Jagdbehörde des Kreises
Coesfeld
Hier: Änderung der Ladungsfristen**

| | |
|---|--|
| § 5 der Geschäftsordnung des Jagdbeirates in der Fassung vom 08.11.2016 | Entwurf der Änderungsfassung von § 5 der Geschäftsordnung des Jagdbeirates (Änderungen fett markiert) |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Einberufung</p> <p>(1) Der Jagdbeirat wird durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einberufen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Einladungsfrist beträgt einen Monat; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vor Beginn der Monatsfrist zur Post gegeben ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Einberufung</p> <p>(1) Der Jagdbeirat wird durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einberufen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils sechs Tage vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Jagdbeiratsmitgliedern am Tage des Beginns der jeweiligen Ladungsfrist zugestellt worden ist.</p> |

Im Auftrag

Terlisten